

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.10.1964

Geschäftszahl

1060/63

Rechtssatz

Zur Bestrafung nach § 99 Abs 1 lit b StVO genügt die Erfüllung eines der im § 5 Abs 2, 4 und 5 StVO aufgezählten Tatbestände. Ob eine Alkotestprobe, eine ärztliche Untersuchung oder beides durchzuführen ist, entscheidet die Behörde. Dem Fahrzeuglenker ist kein Wahlrecht eingeräumt.

Beachte

Siehe:

2799/78 E VS 15. Jänner 1980 VwSlg 10009 A/1980 RS 1